



Die Landorte im Amtsbezirk Gmünd berichten:

Die Fronpflicht der ehemaligen Gmünder Untertanen in den Landorten
Von Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

Wahlspruch: Glücklich, wer zur Heimat hat
Gmünd, dich, schöne Schwabenstadt!
(R. S. Wahl Heimweh)

Nebenbei gesagt wollte man Gmünd, nachdem es
1802 an Württemberg übergegangen war, anfänglich
„Württ.“ und nicht mehr „Schwäb.“ Gmünd heißen.
Der Vorschlag hat scheinbar keinen Beifall gefunden.

Die vormalige hl. römische Reichsstadt Schwäbisch Gmünd besaß ehemals ein
ziemlich beträchtliches Gebiet auf dem Lande. Den Gmünder Untertanen auf
dem Lande waren weit weniger Rechte eingeräumt, als den Bürgern in der
Stadt. In den Pflichten dieser Landuntertanen gehörte neben anderem auch
die Frondienstpflicht. Außer diesen eigentlichen Landuntertanen hatte die Stadt
in früherer Zeit auch mehrere Lehen inne und war insolgedessen Lehensvasall
verschiedener Herrschaften, so auch namentlich der Herrschaften im Bezirk Gall-
dorf. Diese Lehensgüter wurden von der Stadt nicht selbst verwaltet, son-
dern an Bauersleute zu Alfterlehen gegeben, welsch letztere hinwiederum ihre
Verpflichtungen an die Stadt zu leisten hatten. Diese Verpflichtungen suchte

man durch Lagerbücher und Lehensbriefe fest- und sicherzustellen. Mehrfach weigerten sich die Sandunterthanen und Lehensleute, ihren Verpflichtungen nachzukommen. So auch im November 1849. Der Rat der Stadt Gmünd, vertreten durch seine Mitglieder: Mühleisen, Stahl, Rohrmus, Veh, Kucher, Steinhäuser und Wezenmayer, richteten in dieser Angelegenheit ein Ersuchsschreiben an das Oberamt Gaildorf, des Inhalts, sie haben ersehen, daß sich die zur Stadt frondpflichtigen Bauern des Bezirks Gaildorf weigern, die schuldigen Holzfuhrn zu leisten und ihre Belagerung (Rentenz) und ihren (passiven) Widerstand mit unbegründeten Ausflüchten zu beschönigen suchen. Obwohl nun zwar das Bürgermeisteramt Gmünd sich nicht für verbunden halte, seine Rechte gegen die widerspenstigen Inhaber von Gmündischen Lehensgütern zu beweisen, weil der unvordenkliche Besitzstand für die Stadt und gegen die frondienstpflichtigen Bauersleute entscheide, so wolle das Bürgermeisteramt aber doch, um den Gmündischen Amtsuntergebenen im Bezirk Gaildorf größere Kosten zu ersparen und das Oberamt sachlich und rechtlich von der Frondienstpflicht dieser Lehensinhaber völlig zu überzeugen, nicht ermangeln, getreue Abschriften von diesfalligen Urkunden (Dokumenten) sowie von Pergamenten (Akten auf Pergament geschrieben, also Pergamenturkunden) dieses Inhalts mitzutheilen:

1. einen Auszug aus einem kaiserlichen Kommissionsrezeß (Verhandlungsvertrag) vom 18. November 1706 und 18. Juli 1712, wonach sich die Gmündischen Landesunterthanen der vier Aemter Jgglingen, Spraitbach, Bettringen und Bargaun mit dem Gmünder Magistrat in Sachen der Frondienste dahin vereinbart haben, daß von genanntem Zeitpunkt ab und künftighin jeder Gmündische Landesunterthan an die Stadt nicht mehr denn zwei Fronen in einem Kalenderjahr zu leisten haben solle. Nach genannten Vereinbarungen von 1706 und 1712 mußte nämlich ein „ganzer“ Bauer mit einem Wagen und ein „halber“ Bauer mit einem Karren oder zwei halbe Bauern zusammen mit einem Wagen, ein Sölbner aber, der mit keinem Zug- und Spannvieh versehen war, mit der Hand auch zwei Fronen umsonst (gratis) und ohne Entgelt solcher Gestalt leisten, daß die übrig bleibenden Fronen im folgenden Jahr weder zu Geld geschlagen, noch wirklich (in natura) nachgeholt, sondern den „ungefronten“ Bauern in diesem Fall nachgesehen und geschenkt werden sollten, sofern die Stadt in einem Jahrgang nicht aller Fronen benötigt war. Dabei war in den genannten Vereinbarungen bestimmt, daß die verabredeten Frondienste nicht zum Nutzen von milden Stiftungen, also auch nicht zu Kirchen- und Schulzwecken, auch nicht zu persönlichen Belangen einzelner (Privatinteressen), sondern allein zum allgemeinen Stadtnutzen (öffentlichen Wohl der Stadt) geleistet und gefordert werden sollen. Schließlich war vereinbart, daß diese Fronen und häuerlichen Dienstleistungen nicht zu Zeiten der größten landwirtschaftlichen Geschäfte als Saat, Heu- und Fruchternte von der Stadt verlangt, sondern womöglich zugewartet werden sollte, bis diese Geschäfte vorbei seien.

2. Eine gerichtliche Urkunde von 1818, wonach die Gemeinde Mögglingen auf ihr Gesuch, sie von den Holzfuhrn für das Waldamt der Stadt Gmünd und für den Spital daselbst zu entbinden, angewiesen wurden, ihre Fron-

führen auch fernerhin unweigerlich zu leisten, wobei der Gemeinde überlassen wurde, falls sie eine Befreiung mit Recht ansprechen zu können sich beglaubige, solches in gerichtlichem Wege auf ihre Gefahr auszuführen.

2. Die dritte Urkunde enthielt ein gegen die Frondienstpflichtigen zu Möglingen und Lautern am 28. Nov. 1818 ergangenes Rechtskenntnis des Oberamtsgerichts Schorndorf. Dieses Urteil könne die Lehnbauern im Gailborfer Bezirk belehren — sagte der Gmünder Magistrat, welchem Erfolg sie ausgesetzt sein würden, wenn sie sich begeben lassen wollten, den Rechtsweg zu ergreifen. Nach diesem Urteil wurden nämlich die Einwohner zu Möglingen und Lautern, soviel deren von den weltlich-städtischen und den milden Stiftungen, wie auch von den vormaligen Dominikaner- und Augustiner-Klöstern herrührende Lehngüter besaßen, mit ihrer erhobenen Klage durchaus ab- und angewiesen, die Fronen zum Nutzen der Stadt Gmünd noch fernerhin zu leisten.

Am 27. Juni 1822 zeigt der Waldinspektor Steinhäuser zu Gmünd an, daß die im Oberamt Welzheim befindlichen, der Stadt fronspflichtigen Bauern keine Fuhrfronen mehr leisten wollen. Es hatten damals noch zu leisten Wehgau 4, Großdeinbach 6, Sachsenhof 2, Kleindeinbach 1, Pfersbach 15, Adelstetten 5, Breh, Brand und Pfahlbrunn je 4 Holzfronen. Das vormalige Stadtbürgermeisteramt, jetzt Stadtpflege, Gmünd führte zu genannter Zeit aus, durch die eingetretene Staatsveränderung im Jahre 1803 und 1810 seien mehrfach reichsstädtische Fullehenbesitzer von dem Gmünder Gebiet getrennt und dem Oberamtsbezirk Welzheim zugewiesen worden. Im Jahr 1810 kamen nämlich die bis dahin dem Bezirk Gmünd zugetheilten Orte Alsdorf, Pfersbach, Waldau, Wustenriet, Wehgau und Deinbach an das Oberamt Welzheim. Die fronspflichtigen Bauern weigern sich nun, ihre bisher ununterbrochen geleisteten Dienste ferner zu erfüllen (prästieren). Zu Unrecht! Denn diese Fronfuhrpflicht gründete sich auf Vergleichsvereinbarungen (Rezesse) und reichshofrätliche Entscheidungen, die aufs beste begründet seien, denn es handle sich um Vergleiche, die mit aller Gesetzmäßigkeit (Legalität) zustande gekommen und abgeschlossen seien. Auch nach der Staatsveränderung in Folge des Reichshauptschlusses von 1803, wodurch Gmünd samt seinem Gebiet an Württemberg überging und nach der Trennung des Staatsvermögens von dem städtischen Vermögen, sei der Stadtgemeinde Gmünd auch künftighin das Recht belassen worden, 679½ Frondienste (Holzfuhrn und Handfronen) zu fordern, welche zu je 1 Gulden, zusammen zu 679 Gulden 30 Kreuzer angeschlagen seien. Im Jahr 1723 schon sei durch Vergleich festgestellt worden, daß es hinsichtlich der Fronen der Landunterthanen sein ungeändertes „ewiges“ Verbleiben haben solle.

Diese Unveränderlichkeit und „Ewigkeit“ der Fronen und diesen vielen daraus entsprungenen Streitigkeiten wurde durch die Ablösungsgesetze von 1836, 1848/49 und 1865 eine Endschafft bereitet, der bäuerliche Grundbesitz entlastet und — der württ. Staatsregierung sei es gedankt — dem Bauernstand nicht nur im Bezirk Gmünd, sondern im ganzen württ. Land, wirkliche und dauernde große Wohlthaten erwiesen!